

Allgemeine Verkaufsbedingungen der IVC Concept GmbH

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Abschluß und Abwicklung von Kaufverträgen zwischen dem Verkäufer und Käufern erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Verkaufsbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden. Von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers haben keine Gültigkeit.
2. Sämtliche Abreden, die zur Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

§ 2 Angebot

1. Dieser Kaufvertrag wird wirksam, wenn er von beiden Parteien rechtsverbindlich unterzeichnet ist. Ist das Formular vom Verkäufer einseitig unterzeichnet, so handelt es sich um ein Angebot, an das der Verkäufer 5 Tage ab Zugang beim Käufer gebunden ist.
2. An sämtlichen dem Käufer ausgehändigten Unterlagen, die nicht Gegenstand des Kaufvertrages oder wesentliche Bestandteile oder Zubehör des Kaufgegenstandes sind, behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht zugänglich gemacht werden; sie sind nach Abwicklung des Kaufvertrages an den Verkäufer zurückzugeben.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in dem Angebot/Kaufvertrag ausgewiesene Preis ist bindend.
2. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten. Der Kaufpreis erhöht sich um die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer.
3. Der Verkäufer behält sich die Ablehnung von Schecks und Wechseln ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber.
4. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
5. Sofern sich aus dem Angebot/Kaufvertrag nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto ohne Abzug innerhalb von 5 Tagen ab Lieferung zur Zahlung fällig. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank p.a. zu berechnen. Der Verkäufer ist berechtigt, einen höheren Verzugschaden geltend zu machen, sofern er diesen nachzuweisen vermag. Der Käufer ist berechtigt, gegenüber dem Verkäufer nachzuweisen, daß diesem als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlicher geringerer Schaden entstanden ist.
6. Sofern der Käufer die Versendung an einen anderen Ort als den Übergabeort wünscht, wird der Verkäufer eine qualifizierte Fachspeedition mit dem Transport des Kaufgegenstandes beauftragen. Sämtliche mit dem Transport verbundenen Kosten und Risiken, einschließlich Transportversicherung und Zölle, trägt der Käufer, sofern im Kaufvertrag eine andere Regelung nicht enthalten ist. Evtl. Transportschäden wird der Käufer unverzüglich, spätestens 6 Tage nach Transportdatum, dem Verkäufer schriftlich mitteilen.
7. Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verkäufer anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur befugt, falls der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Gewährleistung

1. Der Kaufgegenstand ist dem Käufer bekannt. Sofern sich aus dem Angebot /Kaufvertrag nichts anderes ergibt, handelt es sich bei dem Kaufgegenstand um ein gebrauchtes Gerät. Der Verkäufer übernimmt keinerlei Gewähr für die Tauglichkeit des Kaufgegenstandes zu einem bestimmten Zweck. Der Verkäufer ist berechtigt, anstelle des Kaufgegenstandes einen gleichwertigen, voll kompatiblen Gegenstand zu liefern.
2. Handelt es sich bei dem Kaufgegenstand um ein gebrauchtes Gerät, so erfolgt der Verkauf durch den Verkäufer unter Ausschluß jeglicher Gewährleistung und ohne Zusicherung besonderer Eigenschaften, soweit sich aus dem Nachfolgenden nichts anderes ergibt.
3. Beim Verkauf von Gebrauchsgegenständen sichert der Verkäufer abweichend von Ziff. 2 zu, daß der Kaufgegenstand mit dem Hersteller-Wartungszertifikat (z.B. IBM-MAQ-Letter) ausgestattet ist, sofern der Hersteller ein solches Wartungszertifikat üblicherweise erstellt.
4. Handelt es sich bei dem Kaufgegenstand um ein vom Hersteller versiegeltes Gerät, muß der Käufer die Unversehrtheit des Siegels unmittelbar bei Annahme des Kaufgegenstandes prüfen und dies dem Frachtführer bestätigen. Geräte mit gebrochenem Siegel darf der Käufer nicht annehmen. Das Siegel darf bei einem durch den Hersteller versiegelten Kaufgegenstand nur von einer vom Hersteller autorisierten Person, bei einem durch einen Dritten versiegelten Kaufgegenstand von einer durch diesen Dritten autorisierten Person entfernt werden.
5. Handelt es sich bei dem Kaufgegenstand um ein Neugerät, so stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. Gewährleistungsansprüche des Käufers setzen voraus, daß dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Käufer hat einen Mangel innerhalb von 5 Tagen nach der Anlieferung gegenüber dem Verkäufer schriftlich anzuzeigen. Soweit ein vom Verkäufer zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Verkäufer nach Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung ist der Verkäufer verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, daß die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
6. Ist der Verkäufer zur Mangelbeseitigung / Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, verweigert er diese oder verzögert er diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die er zu vertreten hat, oder schlägt die Mangelbeseitigung / Ersatzlieferung in sonstiger Weise fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.
7. Weitergehende Ansprüche des Käufers - gleich aus welchen Rechtsgründen - sind ausgeschlossen. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die nicht am

Kaufgegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet er nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers. Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Käufer wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung geltend macht.

8. Beim Verkauf von Neugeräten tritt der Verkäufer die ihm zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller/Lieferanten an den Käufer ab, der diese Abtretung annimmt. Der Käufer wird Gewährleistungsansprüche direkt selbst und auf eigene Rechnung gegenüber dem Verkäufer/Lieferanten des Verkäufers geltend machen.

9. Die in Ziffer 5-6 beschriebenen Gewährleistungsansprüche kann der Käufer gegenüber dem Verkäufer erst dann geltend machen, wenn die Inanspruchnahme des Verkäufers/Lieferanten des Verkäufers gemäß Ziffer 8 erfolglos geblieben ist.

§ 5 Lieferung

1. Der Käufer wird rechtzeitig vor Anlieferung die Installationsvoraussetzungen für den Kaufgegenstand gemäß den Vorschriften des Herstellers auf eigene Kosten schaffen.
2. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung des Verkäufers setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Käufers und die entsprechende Benachrichtigung gegenüber dem Verkäufer voraus. Lehnt der Hersteller eine Lieferung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat ab, ist der Kaufvertrag hinfällig.
3. Der Käufer kann einen Monat nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins den Verkäufer schriftlich auffordern, binnen einer Frist von 10 Tagen zu liefern. Gerät der Verkäufer aus Gründen, die er zu vertreten hat, in Lieferverzug, so ist der Käufer berechtigt, eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von max. 5 % des Lieferwertes zu fordern. Dies gilt nicht, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder eine wesentliche Pflichtverletzung darstellt.
4. Setzt der Käufer dem Verkäufer, nachdem er in Verzug geraten ist, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist der Käufer nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Käufer nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf einer wesentlichen Pflichtverletzung beruht. Im übrigen ist die Schadensersatzhaftung auf 50 % des eingetretenen Schadens begrenzt.
5. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart ist.
6. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er Mitwirkungspflichten, so ist der Verkäufer berechtigt, den ihm entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes auf den Käufer über, indem er in Annahmeverzug gerät.
7. Lieferstörungen, die - ohne daß den Verkäufer ein eigenes Verschulden trifft - auf höhere Gewalt oder Störungen im Betrieb des Verkäufers oder seiner Lieferanten (Streik, Aussperrung, Aufruhr) zurückgehen, verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist sowie die in diesem Abschnitt bestimmten Fristen um die Dauer der durch diese Umstände veranlaßten Lieferverzögerungen.
8. Handelt es sich bei den Kaufgegenständen um IBM-Neugeräte, wird der Käufer Erklärungen gegenüber dem Hersteller bezüglich Lieferung und Aufstellung nur in Abstimmung mit dem Verkäufer abgeben.

§ 6 Installation

1. Der Käufer wird, soweit erforderlich, in Abstimmung mit dem Verkäufer qualifiziertes Fachpersonal mit der Installation des Kaufgegenstandes beauftragen und die Installation innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Anlieferung durchführen lassen. Sollten sich bei der Installation Mängel am Kaufgegenstand herausstellen, wird der Käufer den Verkäufer umgehend informieren.
2. Der Käufer wird den Kaufgegenstand unverzüglich nach erfolgter Installation und technischer Betriebsbereitschaft abnehmen. Die Abnahme gilt als erfolgt am 5. Arbeitstag nach Anlieferung, wenn die Installation aus Gründen, die vom Verkäufer nicht zu vertreten sind, am 5. Arbeitstag nicht abgeschlossen ist.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer bleibt Eigentümer des Kaufgegenstandes bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises. Sollte der Käufer trotz bestehenden Eigentumsvorbehalt über die Kaufgegenstände verfügen, tritt er die ihm aus dieser Verfügung erwachsenden Forderungen und Ansprüche sicherungshalber an den Verkäufer ab, der diese Abtretung annimmt.
2. Im übrigen geht das Eigentum an dem Kaufgegenstand mit Übergabe an den Käufer über.
3. Die Gefahr geht mit Übergabe an den Käufer bzw. - sofern Lieferung an einen anderen Ort als den Übergabeort gewünscht ist - mit Auslieferung an die zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über.

§ 8 Schlußbestimmungen

1. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein oder werden, oder sollten sich Lücken ergeben, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages davon nicht berührt. Die Parteien sind dann verpflichtet, nichtige Bestimmungen oder Lücken durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt dieses Vertrages am nächsten kommen.
3. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist Mannheim.
4. Die Kaufobjekte unterliegen neben deutschen auch US-Ausfuhrbestimmungen. Auskünfte und Genehmigungen erteilt nach deutschem Recht das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, 65760 Eschborn, nach US-Recht das US-Department of Commerce, Office of Export, Administration, Washington, D.C.20044. Der Käufer ist verpflichtet, erforderliche Genehmigungen einzuholen.